

Periodische Bekanntmachung über Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV

Stand 1. Januar 2003

1. GRUNDSATZ

Ergänzungsleistungen (EL) werden an Betagte, Hinterlassene und Invalide ausgerichtet, wenn diese aus den Renten und dem übrigen Einkommen ihren minimalen Lebensunterhalt nicht decken können. Sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind, besteht ein rechtlicher Anspruch auf

2. VORAUSSETZUNGEN

Zum Bezug einer EL müssen drei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein. Die betreffende Person muss:

zu den vorgesehenen Bezügerkategorien gehören (Betagte, Invalide, Hinterlassene);

Ergänzungsleistungen. Sie stellen also keine Fürsorge und keine Sozialhilfe dar.

- Wohnsitz in Liechtenstein haben (Flüchtlinge und Staatenlose müssen mindestens fünf Jahre, Angehörige anderer Staaaten mindestens zehn Jahre ununterbrochen in Liechtenstein gewohnt haben);
- in finanzieller Hinsicht auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein.

3. PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN BEDÜRFTIGKEIT

Zur Abklärung, ob ein Anspruch auf eine EL besteht, werden das Einkommen der betreffenden Person den Ausgaben gegenübergestellt. Sind die Ausgaben höher, so wird die Differenz (bis zu einem gewissen Höchstbetrag) als EL ausgerichtet. Sie wird zusammen mit der monatlichen AHV- bzw. IV-Rente ausbezahlt.

Bei unregelmässig anfallenden Kosten (Zahnarzt, Kostenbeteiligung bei der Krankenkasse, Hilfsmittel) können die entsprechenden Rechnungen und Quittungen auch während des Kalenderjahres eingereicht werden. Der zutreffende Rückerstattungsteil wird separat ausbezahlt.

Die Höhe der EL wird von der AHV-Verwaltung jährlich neu festgelegt. Bei einer entscheidenden Änderung der Verhältnisse können die Leistungen auch während des Kalenderjahres neu festgesetzt werden. Über die Bestimmungen zur Berechnung sowie über die anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben gibt das Merkblatt über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV nähere Auskunft.

4. BEGINN DES ANSPRUCHES

Der Anspruch auf EL entsteht in der Regel im Monat der Anmeldung. Für neue Rentenbezüger entsteht der Anspruch frühestens mit dem Monat des Rentenbeginns, sofern die Anmeldung für EL innert sechs Monaten seit Zustellung der Rentenverfügung eingereicht wird.

5. ANMELDUNG

Anträge können auf besonderen Formularen eingereicht werden, die bei den Gemeindekassen oder bei der AHV-Verwaltung bezogen werden können. Die Anmeldung ist beim Gemeindekassier der Wohngemeinde einzureichen. Dem Gesuch sind allfällige zur Abklärung der Bezugsberechtigung erforderliche Belege wie z.B. Zahlungsabschnitte von Pensionskassen, Mietverträge usw. beizulegen.

Periodische Bekanntmachung über Hilflosenentschädigungen

Stand 1. Januar 2003

1. GRUNDSATZ

In Liechtenstein wohnhafte Personen können eine Hilflosenentschädigung geltend machen, wenn sie bei den alltäglichen Lebensverrichtungen, wie Ankleiden, Auskleiden, Aufstehen, Absitzen, Abliegen, Essen, Körperpflege, Fortbewegung usw. regelmässig und in erheblichem Ausmass die Hilfe anderer Personen benötigen oder dauemd überwacht werden müssen.

Anspruch auf Hilflosenentschädigung besteht nur dann, wenn nicht bereits die Unfallversicherung eine Hilflosenentschädigung ausrichtet.

2. ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ab dem 2. Altersjahr ausgerichtet. Personen über 65 Jahre sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie zumindest in mittelschwerem Grade hilflos Bei Personen über 65 Jahren gilt die Hilflosigkeit nach drei Monaten als dauernd, bei Personen unter 65 Jahren nach einem Jahr. Die Hilflosenentschädigung wird erst nach Ablauf dieser Wartefrist ausgerichtet.

3. HÖHE DER HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG

Die Höhe der Hilflosenentschädigung ist nicht vom Einkommen oder vom Vermögen der hilflosen Person abhängig, sondern wird als monatlicher Pauschalbetrag ausgerichtet.

- Derzeit beträgt die Entschädigung: bei Hilflosigkeit leichten Grades:
- CHF 422.~ bei Hilflosigkeit mittleren Grades: CHF 633.~
- bei Hilflosigkeit schweren Grades: CHF 844.-

4. ANMELDUNG

Anmeldeformulare für den Bezug von Hilflosenentschädigung sind bei der Invalidenversicherung erhältlich. Sie steht auch gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Periodische Bekanntmachung über Blindenbeihilfen

Stand 1. Januar 2003

1. VORAUSSETZUNGEN

Anspruch auf Blindenbeihilfe haben liechtensteinische Staatsbürger, schweizerische Staatsbürger und EWR-Bürger mit Wohnsitz in Liechtenstein, die das sechste Lebensiahr vollendet haben. Übrige Ausländer haben Anspruch auf Blindenbeihilfe, sofern sie ununterbrochen während 10 Jahren in Liechtenstein Wohnsitz hatten.

2. HÖHE DER BEIHILFE

Die monatliche Blindenbeihilfe beträgt:

- für Vollblinde
- für praktisch Blinde CHF 441 für hochgradig Sehschwache CHF 294.-

Die Blindenbeihilfe wird erstmals im Monat nach der Antragstellung ausgerichtet Personen unter 18 Jahren erhalten die Hälfte der Beihilfe.

Die Blindenbeihilfe wird auf Leistungen der Invalidenversicherung nicht angerechnet.

3. ANMELDUNG

Der Antrag auf Blindenbeihilfe ist bei der Verwaltung der Invalidenversicherung einzureichen.

4. AUSKÜNFTE

3 Leistungen der IV

Detaillierte Auskünfte über die AHV/IV/FAK-Leistungen können folgenden Merkblättern entnommen werden, welche bei der AHV-Verwaltung oder bei den Gemeindekassen bezogen werden können.

- 1.1 Merkblatt über die AHV-IV-FAK-Beiträge 1 Beiträge
 - 1.2 Merkblatt über die freiwillige Versicherung für Liechtensteiner und
 - Liechtensteinerinnen im Ausland 2.1 Merkblatt über die Leistungen der AHV
- 2 Leistungen der AHV 2.2 Merkblatt über die Hilfsmittel an Altersrentner
 - 2.3 Merkblatt über die Betreuungsgutschriften
 - 2.4 Merkblatt über die Berechnung der AHV- und IV-Renten
 - 3.1 Merkblatt über die Leistungen der IV 3.2 Merkblatt über die Vergütung der Reisekosten in der IV
- 3.3 Merkblatt über den Lohnzuschuss
- 4 Leistungen der FAK 4.1 Merkblatt über die Leistungen der FAK
- 5.1 Merkblatt über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 5 Ergänzungsleistungen 6 Hilflosenentschädigung 6.1 Merkblatt über die Hilflosenentschädigung

Die Merkblätter und weitere Informationen können auch auf der Homepage der AHV/IV/FAK-Anstalten (www.ahv.li) abgerufen werden. Ausserdem finden regelmässig Sprechtage statt, die in der Presse angekündigt werden.

IV-IV-FAK-Anstalten, Gerberweg 2. FL-9490 Vaduz Telefon 238 16 16 -- Telefax 238 16 00 -- E-Mail:postmaster@ahv.li

> Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten Lic. rer. pol. G. Biedermann Direktor

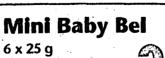
Zewa Softis

Taschentücher 30 x 10 Stück



www.visavis.ch

0800 808 008



kti

Gültig ab 29.01.2003

Über 700 Standorte in der Schweiz!



Chiquita Bananen

Zentralamerika kg 9) 50 Lo



3

Maggi Bouillon •Fleischsuppe kräftig •Gemüsebouquet •Pastaroma

Hero

3 x 115 g

 Pastaroma Oregano / Tomaten •Flelschboulllon Wellness 8 Würfel 88g / 76 g

9

Sparpackung Feuchttücher

Pampers

Nachfüllbeutel, 2 x 72 Stück

Kellogg's Choco Krispies

Frosties 375 g



75 cl

Merlot del Piave **DOC Vinicello 2001 Italienischer Rotwein**

44.50 Te



lalo Fish Sticks Alaska

750 g / 25 Stk. Alpenmilch •Haselnuss

3 x 100 g •Lila Pause Caramel •Lila Pause Erdbeer Joghurt •Nussini heli $3 \times 34 g / 3 \times 37 g$

10 x 33 cl

Feldschlösschen Original[®]

Delikatess-Fleischkäse

80 persönlich sympathisch

Trisa

Zahnbürste

Flex Activ

4 Stück